

Bekanntmachung

über den Erlass einer Einbeziehungs- bzw. Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Nr. 5 Brunn Neubau-Kita“ im nordöstlichen Dorfbereich von Brunn

Bekanntgabe Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Emskirchen hat in der Sitzung vom 16.03.2021 beschlossen, für das Grundstück Flst. 441/1 und Flst. 441 (Teilfläche), Gemarkung Brunn eine Einbeziehungs- bzw. Klarstellungssatzung als Abgrenzung zum baulichen Außenbereich zu erlassen. Es soll eine Kindertagesstätte bestehend aus zwei Krippen- und zwei Kindergartengruppen in einstöckiger Bauweise errichtet werden.

Die Satzung in der Fassung vom 19.11.2021 (erstellt von Dipl.-Ing. (TU) Matthias Rühl, Arbeitsgemeinschaft Stadt und Land, Neustadt a.d. Aisch) wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 19.11.2021 beschlossen.

Die Satzung mit Begründung inkl. Anlagen und dem Lageplan kann ab dieser Veröffentlichung im Rathaus Emskirchen, Bauamt, Erlanger Straße 2, Emskirchen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. **Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung Voraussetzung für die Einsichtnahme ist (Tel. 09104 / 82 92 21).** Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Einziehungssatzung steht zudem unter www.emskirchen.de in der Rubrik: Leben & Wohnen; Bauen & Wohnen in Emskirchen; Bebauungspläne; Einziehungssatzung Nr. 5 Brunn Neubau Kita, zur Einsicht bereit.

Gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Emskirchen, den 06.12.2021
Markt Emskirchen

gez. Winkelspecht, 1. Bürgermeisterin